

ZSU.2014.171 / BB / DG
(SE.2013.190)
Art. 64

Entscheid vom 11. August 2014

Besetzung	Oberrichter Hartmann, Präsident Oberrichterin Herzog Oberrichter Brunner Gerichtsschreiber Birchmeier
-----------	--

Beschwerde- führerin	C. N., vertreten durch
-------------------------	----------------------------------

Beschwerde- gegnerin 1	E. N., geboren am 17. April 1933, vertreten durch
---------------------------	---

Beschwerde- gegner 2	C. N., geboren am 28. Juli 1964, vertreten durch
-------------------------	--

Gegenstand	Summarisches Verfahren betreffend Gesuch um Bewilligung öff. Inventar
------------	---

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

Am 5. November 2012 verstarb C. N. (Erblasser).
Er hinterliess seine Tochter CS. N. (Erbin 1, Beschwerdeführerin), seine Ehefrau E. N. (Erbin 2, Beschwerdegegnerin 1) und seinen Sohn CM. N. (Erbe 3, Beschwerdegegner 2) als gesetzliche Erben.

2.

2.1.

Mit Eingabe vom 13. November 2012 beantragte die Beschwerdeführerin beim Bezirksgericht X. die Aufnahme eines Sicherungsinventars i.S.v. Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB und die Erstellung eines öffentlichen Inventars über die Erbschaft des Erblassers.

2.2.

Mit Verfügung der Gerichtspräsidentin von X. vom 20. November 2012 wurde die Gemeindekanzlei O. ersucht, ein Sicherungsinventar über den Nachlass des Erblassers aufzunehmen (Verfahren SE.2012.461).

2.3.

Mit Verfügung der Gerichtspräsidentin von X. vom 22. Mai 2013 wurde die Gemeindekanzlei O. ersucht, ein öffentliches Inventar über den Nachlass des Erblassers aufzunehmen (vorliegendes Verfahren SE.2013.190). In der Folge wurde der Rechnungsruf je drei Mal im Amtsblatt des Kantons Aargau und im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert.

2.4.

Am 10. Juni 2013 (act. 23) gelangte der Inventurbeamte Y. mit rechtlichen Fragen an die Vorinstanz, welche mit Schreiben vom 26. Juni 2013 beantwortet wurden. Am 27. September 2013 reichte Y. eine Eingabe ein.

2.5.

Am 28. Februar 2014 reichte Y. das öffentliche Inventar beim Gerichtspräsidium X. ein.

2.6.

Am 19. März 2014 verfügte die Gerichtspräsidentin von X. die Auflage des von der Gemeindekanzlei O. (bzw. in deren Vertretung von Y.) erstellten öffentlichen Inventars vom 24. Februar 2014 bis zum 30. April 2014, unter Hinweis auf die Möglichkeit, Ergänzungen und Berichtigungen des Inventars zu beantragen.

2.7.

Mit Eingabe vom 28. April 2014 beantragte die Beschwerdeführerin beim Gerichtspräsidium X. die Ergänzung und Berichtigung des Inventars (act. 48 ff.).

2.8.

Mit Eingabe vom 12. Mai 2014 beantragten die Erben 2 und 3 die Abweisung der Anträge der Beschwerdeführerin. Es gehe dieser einzig um die Verzögerung des Verfahrens.

2.9.

Mit Eingabe vom 13. Mai 2014 nahm der Inventurbeamte Y. Stellung.

2.10.

Mit Entscheid vom 20. Mai 2014 erkannte die Gerichtspräsidentin von X.:

"1.

Das Begehren der Gesuchstellerin vom 28. April 2014 um Berichtigung und Ergänzung des öffentlichen Inventars vom 24. Februar 2014 wird abgewiesen.

2.

Das öffentliche Inventar vom 24. Februar 2014 über den Nachlass von C. N., geboren am 12. Juli 1931, von H. bei Z., gestorben am 5. November 2012, wohnhaft gewesen [Wohnadresse in O.], wird genehmigt.

3.

Das Inventar wurde den Erben mit der Mitteilung über die Inventarauflage bereits zugestellt. Das Inventar und die Belege liegen weiterhin auf der Gerichtskanzlei Bezirksgericht X. zur Einsicht auf.

4.

Die Erben können **innert eines Monats seit Zustellung dieser Verfügung** die Erbschaft ausschlagen oder die amtliche Liquidation verlangen oder die Erbschaft unter öffentlichem Inventar oder vorbehaltlos annehmen. Wenn ein Erbe keine Erklärung abgibt, so hat er die Erbschaft unter öffentlichem Inventar angenommen (Art. 588 ZGB).

5.

Die Gerichtsgebühr von Fr. 700.- (einschliesslich Kosten der Publikation des Rechnungsrufes und der Inventarauflage), ist von der Erbschaft und, wo diese nicht ausreicht, von der Erbin zu tragen, die das Inventar verlangt hat (Art. 584 Abs. 2 ZGB)."

3.

3.1.

Gegen diesen ihr am 28. Mai 2014 zugestellten Entscheid erhob die Beschwerdeführerin am 10. Juni 2014 fristgerecht Beschwerde mit den folgenden Rechtsbegehren:

"1.

Ziff. 1, 2, 3 und 4 des Entscheids des Bezirksgerichts X. vom 28. Mai 2014 [recte: 20. Mai 2014] seien aufzuheben.

2.

Die Vorinstanz sei anzuweisen, das öffentliche Inventar vom 24. Februar 2014 über den Nachlass von C. N. im Sinne der Erwägungen berichtigen und ergänzen zu lassen.

3.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

Sie beantragte zudem, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

3.2.

Mit Verfügung des Instruktionsrichters der 3. Zivilkammer des Obergerichts vom 17. Juni 2014 wurde das Gesuch um Aufschub der Vollstreckung gutgeheissen und dem Rechtsmittel der Beschwerdeführerin die aufschiebende Wirkung erteilt.

3.3.

Am 9. Juli 2014 reichten die Beschwerdegegner eine Stellungnahme ein, mit welcher sie die kostenfällige Abweisung der Beschwerde beantragten.

3.4.

Mit Eingabe vom 25. Juli 2014 nahm die Beschwerdeführerin Stellung zur Stellungnahme vom 9. Juli 2014.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Angefochten ist ein Entscheid des Gerichtspräsidiums X. betreffend die Genehmigung eines öffentlichen Inventars. Entscheide über das Verfahren der Inventaraufnahme gemäss Art. 581 ff. ZGB ergehen nicht in Zivilrechtsstreitigkeiten, sondern im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BGE 5P.195/2000 E. 2).

Ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit mündet in ein (streitiges) Zweiparteienverfahren, wenn Betroffene gegen den Entscheid der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Rechtsmittel ergreifen; diesfalls wird das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sachlich zu einem Zivilprozess, der aber formell als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit weitergeführt wird (BGE 136 III 178 E. 5.2; BGE 5P.212/2005 E. 2.2; Guldener, Grundzüge der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Schweiz, Zürich 1954, S. 6).

2.2.

2.2.1.

Die ZPO regelt gemäss Art. 1 lit. b auch das Verfahren für gerichtliche Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gemäss Entscheid des Bundesgerichts (BGE 139 III 225) gilt Art. 1 lit. b ZPO allerdings nur dort, wo das Bundesrecht selbst eine gerichtliche Behörde vorschreibt. In den übrigen Bereichen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in welchen die Kantone in der Bezeichnung der zuständigen Behörde frei sind, wenden diese weiterhin kantonales Verfahrensrecht an, wobei sie eine eigene Regelung aufstellen oder auf eine bestimmte Verfahrensordnung verweisen können. Deren Normen stellen diesfalls aber nicht Bundesrecht, sondern kantonales Recht dar.

2.2.2.

Beim Verfahren der Inventaraufnahme i.S.v. Art. 581 ff. ZGB sind die Kantone frei in der Bezeichnung der zuständigen Behörde (Art. 570 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 54 Abs. 1 SchlT ZGB). Der Kanton Aargau hat diese Zuständigkeit dem Gerichtspräsidenten übertragen (§ 72 EG ZGB). Das aargauische Zivilrechtspflegegesetz vom 18. Dezember 1984 (ZPO AG), das für das Verfahren der Inventaraufnahme i.S.v. Art. 581 ff. ZGB das summarische Verfahren vorsah (§ 72 EG ZGB i.V.m. § 300 Abs. 1 ZPO AG; Bühler/Edelmann/Killer, Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, Aarau/Frankfurt am Main/Salzburg 1998, N. 5/33 zu § 300 ZPO AG), wurde mit Inkrafttreten der schweizerischen ZPO am 1. Januar 2011 aufgehoben. Damit fehlt heute im Aargau eine Verfahrensregelung für diejenigen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für die nicht das Bundesrecht, aber das kantonale Recht eine richterliche Behörde vorschreibt.

Gemäss aargauischer Praxis ist diese Gesetzeslücke dahingehend zu füllen, dass auch für diese durch kantonales Recht dem Gericht zugewiesenen Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gleich wie für diejenigen gemäss bundesrechtlicher Zuweisung an ein Gericht, die Bestimmungen der schweizerischen ZPO, insbesondere des summarischen Verfahrens i.S.v. Art. 248 ff., gelten. Die ZPO stellt in diesen Fällen aber kantonales Recht dar (vgl. AGVE 2013 S. 381 ff.).

1.2.

Nachdem keine Angaben zum Streitwert vorliegen und die Beschwerdeführerin ihr Rechtsmittel als Beschwerde bezeichnet, ist dieses als Beschwerde an die Hand zu nehmen. Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (lit. b) geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerdeinstanz kann aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

2.

2.1.

Für die Schulden des Erblassers haften die Erben persönlich (Art. 560 Abs. 2 ZGB) und solidarisch (Art. 603 Abs. 1 ZGB). Um die mit dem Erbschaftsanfall verbundene Gefahr der unbeschränkten Schuldenhaftung zuverlässig abschätzen zu können und gegebenenfalls zu begrenzen, gibt das Gesetz jedem Erben die Möglichkeit, ein öffentliches Inventar zu verlangen (Art. 580 ff. ZGB) und erst nach dessen Durchführung zu entscheiden, ob er die Erbschaft ausschlagen, vorbehaltlos annehmen, unter öffentlichem Inventar annehmen oder amtlich liquidieren lassen will (Art. 588 ZGB). Grundlage für die sachgemässe Wahl der Erben ist das Inventar, das die genaue und sichere Kenntnis des Erbschaftsstandes zu vermitteln bezweckt (BGE 110 II 230 E. 2). Es besteht in der Anlegung eines Verzeichnisses der Vermögenswerte und Schulden der Erbschaft, wobei alle Inventarstücke mit einer Schätzung zu versehen sind (Art. 581 Abs. 1 ZGB). Nach Ablauf der mit dem Rechnungsruf verbundenen Auskündungsfrist (Art. 582 Abs. 3 ZGB) wird das Inventar geschlossen, hierauf den Beteiligten während wenigstens eines Monats zur Einsicht aufgelegt und jeder Erbe aufgefordert, sich über den Erwerb der Erbschaft zu erklären (Art. 587 Abs. 1 ZGB). Alle bis zum Schluss der Auskündungsfrist angemeldeten und die auf Grund der öffentlichen Bücher, der Papiere des Erblassers oder nach den Auskünften der Erben oder Dritter ermittelten Aktiven und Passiven sind im Inventar zu verzeichnen. Die Inventarisierung von Aktiven und Passiven erfolgt grundsätzlich ohne verbindliche rechtliche Prüfung der entsprechenden Rechte und Pflichten und hat keinen Einfluss auf deren Bestand (Engler, Praxiskommentar Erbrecht, 2. Aufl., Basel 2011, N. 2 zu Art. 581 ZGB).

Mit der Auflegung wird den Erben erstmals die Möglichkeit gegeben, Einsicht zu nehmen und anhand der verzeichneten Aktiven und Passiven und den von der Behörde vorgenommenen Schätzungen einen Überblick über die Vermögensverhältnisse des Erblassers zu gewinnen (Wissmann, in: Basler Kommentar zum ZGB [BSK ZGB], Bd. II, 4. Aufl., Basel 2011, N. 3 zu Art. 584 ZGB). Während der Auflegungsfrist besteht insbesondere die Möglichkeit, beim hierfür zuständigen Gerichtspräsidium Ergänzungen

und Berichtigungen des Inventar-Verzeichnisses zu verlangen; gegen die Ablehnung einer Berichtigung kann sodann ein Rechtsmittel ergriffen werden (Wissmann, BSK ZGB, a.a.O., N. 8 zu Art. 584 ZGB; Pfyl, Die Wirkungen des öffentlichen Inventars, Freiburg 1996, S. 11).

Die Wirkung der Annahme unter öffentlichem Inventar besteht darin, dass die Schulden des Erblassers, die im Inventar verzeichnet sind, und die Vermögenswerte auf den Erben übergehen (Art. 589 ZGB). Auch die Annahme unter öffentlichem Inventar führt also zu einem Erwerb der Erbschaft nach dem Grundsatz der Universalsukzession (Art. 560 ZGB) mit der Wirkung auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Erbgangs. Dies gilt uneingeschränkt für die Nachlassaktiven, auch für die nicht im Inventar aufgeführten (Engler, a.a.O., N. 1 zu Art. 589 ZGB, m.w.H.). In der Literatur wird zugelassen, dass nach Abschluss des Inventars Eintragungen über Aktiven neu -bis zum Ablauf der Deliberationsfrist (Engler, a.a.O., N. 12 zu Art. 584 ZGB; Pfyl, a.a.O., S. 32 f., m.H.) - aufgenommen oder berichtigt werden (Wissmann, BSK ZGB, a.a.O., N. 9 zu Art. 584 ZGB). Dies erhöht seinen Informationswert und liegt im Interesse der Erben. Erben, die Kenntnis von nicht inventarisierten Aktiven erhalten, sind verpflichtet, diese zu melden. Durch Inventarnachträge ist zu gewährleisten, dass alle Erben den gleichen Informationsstand haben (Engler, a.a.O., N. 12 zu Art. 584 ZGB). Bezüglich der Passiven haftet der unter öffentlichem Inventar annehmende Erbe grundsätzlich nur soweit, als diese im Inventar aufgeführt sind. Der Inventarisierungseintrag ermöglicht es dem Gläubiger, den Erben im entsprechenden Umfang in gleicher Weise zu belangen wie Erben, die vorbehaltlos angenommen haben. Nicht fristgerecht angemeldete Forderungen werden nicht inventarisiert, mit der Folge, dass den Gläubigern des Erblassers die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar sind (Art. 590 Abs. 1 ZGB).

2.2.

Das öffentliche Inventar wird durch die zuständige Behörde nach den Vorschriften des kantonalen Rechts errichtet (Art. 581 Abs. 1 ZGB). Der aargauische Gesetzgeber hat die erbrechtlichen Verfahren nur rudimentär geregelt, jedoch den Gerichtspräsidenten des letzten Wohnsitzes des Erblassers - unter Vorbehalt einer anderslautenden Bestimmung - für alle den Erbgang betreffenden Massnahmen zuständig erklärt (§ 72 EG ZGB). Dies umfasst auch die Anordnung der erbrechtlichen Inventare, insbesondere des öffentlichen Inventars. Mit der technischen Inventaraufnahme, also mit dem eigentlichen Vollzug, hat er den Gemeinderat des letzten Wohnsitzes des Erblassers zu beauftragen (§ 75 EG ZGB). Für die Errichtung der Nachlassinventare ist eine Abordnung des Gemeinderates oder eine vom Gemeinderat bezeichnete Amtsstelle zuständig (§ 215 Abs. 2 Steuergesetz [StG; SAR 651.1 00]). Diese hat das erwähnte Vermögensverzeichnis anzulegen. Gemäss § 13 Abs. 1 der Verordnung über das Nachlassinventar (VNI; SAR 651.271) wird als Erbschaftsinventar das

Steuerinventar unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Rechnungsrufes verwendet. Fehlen die Voraussetzungen für die Errichtung eines Steuerinventars, wird das Erbschaftsinventar unter sinngemässer Anwendung der Vorschriften über das Steuerinventar aufgenommen (§ 14 Abs. 1 VNI). In das Inventar sind alle Vermögensgegenstände ohne Rücksicht auf ihre örtliche Lage sowie alle Schulden der verstorbenen Person aufzunehmen (§ 1 Abs. 1 VNI). War die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes verheiratet, werden die güterrechtlichen Verhältnisse ermittelt, soweit dies für die Veranlagung der Erbschaftssteuern oder im Zusammenhang mit einem Erbschaftsinventar (§ 11 ff. VNI) erforderlich ist (§ 1 Abs. 2 VNI). Für die Bewertung der Vermögensgegenstände ist der Vermögenssteuerwert massgebend. Der Hausrat, der einen Wert aufweist, ist zum Verkehrswert in das Inventar aufzunehmen (§ 2 VNI). Für die Feststellung der Vermögensverhältnisse der verstorbenen Person werden die Steuerakten und insbesondere die von den erbberechtigten Personen einzureichende unterjährige Steuererklärung beigezogen (§ 4 Abs. 1 VNI). Soweit erforderlich, führen die Inventurbehörden weitere Abklärungen durch. Sie können insbesondere Augenscheine vornehmen oder mitwirkungs- bzw. auskunftspflichtige Personen vorladen (§ 4 Abs. 3 VNI).

Das vom Gemeinderat erstellte Inventar wird entsprechend seiner gesetzlichen Funktion bezeichnet und dem Gerichtspräsidium zur Genehmigung eingereicht (§ 15 VNI). Bei der Genehmigung bzw. Schliessung des Inventars i.S.v. Art. 584 Abs. 1 ZGB durch das Gerichtspräsidium handelt es sich um einen Verwaltungsakt ohne materielle Rechtskraft, der lediglich das Zusammenstellen der zu inventarisierenden Aktiven und Passiven sowie die Bereitstellung der Akten zur Einsichtnahme durch die Berechtigten umfasst (Engler, a.a.O., N. 1 zu Art. 584 ZGB).

2.3.

2.3.1.

Als Aktiven sind grundsätzlich alle Objekte aufzuführen, bei denen sich aus dem Besitz des Erblassers eine Eigentumsvermutung ableiten lässt oder die gemäss öffentlichen Registern in seinem Eigentum stehen. Das Amt hat sich im Zweifel an die äusseren Umstände zu halten (Engler, a.a.O. N. 3 zu Art. 581 ZGB). Bei den aus den Papieren des Erblassers ersichtlichen oder durch einen Erben angemeldeten Guthaben des Erblassers hat die Behörde nach Möglichkeit den effektiven Wert im Inventarverzeichnis aufzunehmen (Wissmann, BSK ZGB, a.a.O., N. 9 zu Art. 581 ZGB). Die Inventarisierung von nicht vorhandenen Vermögenswerten (z.B. Leihobjekten) und Passiven lässt sich nicht ausschliessen. Es ist den Erben überlassen, während der Auflage- (Art. 584 ZGB) und der Deliberationsfrist (Art. 587 ZGB) ergänzende Abklärungen zu treffen. Das öffentliche Inventar vermag nicht im Sinne einer kaufmännischen Bilanz den wahren Stand des Erblasservermögens anzugeben. Auch im Hinblick auf die nicht nur die Erben, sondern auch die Gläubiger im Rahmen von Art.

590 Abs. 2 ZGB treffenden Wirkungen des öffentlichen Inventars, hat aber eine möglichst genaue Feststellung des tatsächlichen Wertes der Erbschaftsgegenstände zu erfolgen (Wissmann, BSK ZGB, a.a.O., N. 13 zu Art. 581 und N. 11 zu Art. 590 ZGB).

2.3.2.

Mit der wohl überwiegenden Doktrin ist davon auszugehen, dass auch güterrechtliche Ansprüche des überlebenden Ehegatten aus der durch den Tod des anderen bewirkten Auflösung des ehelichen Güterstands im Inventar aufzuführen sind (vgl. Engler, a.a.O., N. 5 zu Art. 589 ZGB; BGE 66 II 92, S. 94), bzw. beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung zumindest die vom überlebenden Ehegatten als dessen Eigengut bezeichneten Vermögenswerte kenntlich zu machen und deren Schätzungswerte in der Schlussabrechnung in Abzug zu bringen sind (Wissmann, a.a.O., N. 7 zu Art. 581 ZGB). Auch § 1 Abs. 2 VNI bringt zum Ausdruck, dass in Fällen, wo entweder die Erbschaftssteuerpflicht besteht oder wo ein Erbschaftsinventar aufzunehmen ist, die güterrechtlichen Ansprüche detailliert abgeklärt und errechnet werden müssen (vgl. Bereinigter Bericht des Steueramtes des Kantons Aargau vom 6. November 2000 zum Entwurf der Verordnung über das Nachlassinventar, S. 2). Dass die Berechnung von allfälligen güterrechtlichen Ausgleichsforderungen an den Nachlass u.U. erst nach aufwendigen Abklärungen möglich ist, steht einer Inventarisierung nicht entgegen. Ein Übergang güterrechtlicher Ansprüche ohne Inventarisierung könnte heikle Abgrenzungsprobleme schaffen, da für nicht güterrechtliche Ansprüche des überlebenden Ehegatten, z.B. auf Unterhalt (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) oder aus vertraglichen Vereinbarungen (Art. 168 ZGB), eine Inventarisierung wohl in jedem Fall erforderlich wäre (Engler, a.a.O., N. 5 zu Art. 589 ZGB). Ist eine Bezifferung noch nicht möglich, genügt eine pauschale Anmeldung allfälliger güterrechtlicher Ansprüche. Damit ist das Rechtsverhältnis, aus dem sich eine allfällige Forderung an den Nachlass ergibt, klar abgegrenzt und sichergestellt, dass die Geltendmachung dieser Forderung nicht an der Präklusion wegen fehlender Inventarisierung scheitert (Sie könnte sonst gegen den unter öffentlichem Inventar annehmenden Erben nicht durchgesetzt werden, Engler, a.a.O., N. 2 zu Art. 589 ZGB; a.M.: Wissmann, a.a.O., N. 12 zu Art. 581 ZGB). Den überlebenden Ehegatten trifft als Erbe eine Auskunftspflicht gemäss Art. 581 Abs. 2 ZGB (Engler, a.a.O., N. 6 zu Art. 589 ZGB).

2.3.3.

Aus der aargauischen Praxis, wonach das ordentliche Steuerinventar in der Regel inhaltlich und formell mit den erbrechtlichen Inventaren übereinstimmt, ergibt sich, dass auch die ausgleichungspflichtigen Zuwendungen, d.h. die Vorempfänge, aufzunehmen sind, da diese für die Festsetzung der Erbquoten, die auch steuerlich von Bedeutung sind, und für die Steuersatzbestimmung massgeblich sind (Baur/Imthurn/Ursprung, in:

Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, Bd. 2, 2009 Muri-Bern, N. 3 zu § 211 StG). Auch den Richtlinien betreffend Inventarisierung des kantonalen Steueramts (Richtlinien, Register 4, Bewertungsgrundsätze [bei erbesteuerpflichtigen Nachlässen], Ziff. 4.4.1) ist zu entnehmen, dass die lebzeitig (teilweise) unentgeltlich zugewendeten Vermögenswerte der verstorbenen Person an die Erbberechtigten in der Rubrik erbschafts- und schenkungssteuerwirksame Zuwendungen einzutragen sind.

3.

3.1.

3.1.1.

Die Vorinstanz führte aus, die Beschwerdeführerin rüge, dass die Inventaraufnahme nicht durch taugliche eigene Handlungen, insbesondere durch Sichtung und Aufnahme des Hausrates der Wohnungen des Erblassers in O. und der beiden Wohnungen in Z./BS erfolgt sei.

Diesbezüglich sei auf die vom Inventurbeamten zutreffend aufgelistete Chronologie seit dem 20. November 2012 zu verweisen. Danach habe selbst der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin bereits im Dezember 2012 eine Begehung der Liegenschaft des Verstorbenen nicht für sinnvoll gehalten. Mit Verfügung des Gerichtspräsidiums vom 7. Dezember 2012 sei die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen worden, dass sie bei Bedenken, dass Sachgegenstände der Inventaraufnahme entzogen würden, eine Inventaraufnahme vor Ort in der Wohnliegenschaft dem Gerichtspräsidium zu beantragen hätte. Das Gerichtspräsidium hätte dann der Inventurbehörde konkrete Anweisungen bezüglich Teilnehmer und Vorgehensweise zu geben. Die Beschwerdeführerin habe keinen solchen Antrag an das Gerichtspräsidium gerichtet.

Dem Hinweis des Vertreters der Beschwerdeführerin, dass sich in den Wohnungen in Z./BS Nachlassgegenstände befinden könnten, sei der Inventurbeamte nachgegangen bzw. er habe erklärt, weshalb er dem Hinweis nicht weiter nachgegangen sei (Schreiben vom 1. Februar 2013 in den Akten SE.2012.461). Der Inventurbeamte habe auch gegenüber dem Gericht dargelegt, dass der Nachlass aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung lediglich aus dem Eigengut des Verstorbenen bestehe und deshalb eine Aufnahme aller Errungenschaftsgegenstände in das öffentliche Inventar erlässlich sei, wenn kein Rückschlag des Erblassers vorliege, und dass mit höchster Wahrscheinlichkeit kein Rückschlag des Erblassers vorliege (Schreiben vom 27. September 2013). Das behauptete Eigengut wiederum sei im öffentlichen Inventar auf Seite 4 aufgeführt worden (Biedermeier Kommode, Zürcher Schrank, Jugendstil Sideboard, Standuhr, Regleruhr).

Eine persönliche Sichtung und Aufnahme des Hausrates durch den Inventurbeamten sei daher erlässlich. Die von ihm gemachten Erhebungen er

schiene genügend. Die von der Beschwerdeführerin angesprochene Gefahr, dass Gegenstände aus dem Nachlass beiseite geschafft würden, sei im Verfahren SE.2012.461 betreffend Sicherungsinventar behandelt worden.

3.1.2.

Die Beschwerdeführerin führt in der Beschwerde (Ziff. 2) dazu aus, die Chronologie, auf welche die Vorinstanz verweise, sei vom Inventurbeamten im Rahmen seiner Stellungnahme vom 13. Mai 2014 verfasst worden. Diese sei ihr erst mit dem angefochtenen Entscheid zur Kenntnis gebracht worden. Sie enthalte aber neue Tatsachen bzw. Behauptungen, auf die sich die Vorinstanz im Entscheid ausdrücklich stütze. Das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin hätte es erfordert, dass ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt worden wäre, bevor sich die Vorinstanz darauf stütze. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs habe sich vorliegend auch ausgewirkt, indem sich die Vorinstanz auf unzutreffende Annahmen gestützt habe. So habe der Vertreter der Beschwerdeführerin nie telefonisch festgehalten, er halte eine Begehung der Liegenschaft des Erblassers nicht für sinnvoll.

Die Vorinstanz habe mit Verfügung vom 27. September 2013 die Inventurbehörde angewiesen, ein umfassendes Inventar aufzunehmen. Dazu sollten insbesondere auch - wie von der Beschwerdeführerin beantragt - der Hausrat sowie der Inhalt des Tresorfachs bei der X.-Bank aufgenommen werden. Diese Verfügung sei unbestritten geblieben und somit rechtskräftig geworden. Die Vorinstanz habe sich ohne weitere Begründung über ihre eigene Verfügung hinweg gesetzt, indem sie ausdrücklich auf die Vornahme dieser Handlung verzichtet habe.

Es sei auch nicht Aufgabe der Inventurbehörde, festzustellen, was Eigentum und was Errungenschaft sei. Deshalb seien im Inventar alle Objekte aufzuführen, bei denen sich aus dem Besitz des Erblassers eine Eigentumsvermutung ableiten lasse. Das Amt habe sich bei Zweifeln an die äusseren Umstände zu halten. Als Grundsatz sei eine vollständige Information anzustreben. Wenn die Liste der Objekte vorliege, sei es Sache der Erben zu entscheiden, ob die einzelnen Gegenstände Eigentum oder Errungenschaft seien. Der Inventurbeamte könne dies nicht vorwegnehmen. Ohne die Information über die im Besitz bzw. Eigentum des Erblassers stehenden Gegenstände könne ein Erbe gar nicht darüber entscheiden, was Errungenschaft und was Eigentum sei.

Der Erblasser sei Eigentümer der Liegenschaft in O. gewesen und habe noch zwei Wohnungen in Z./BS gemietet. Damit seien die dort vorhandenen Gegenstände in seinem Besitz und damit vermutlich in seinem Eigentum gewesen. Der Erblasser habe auch ein Tresorfach bei der X.-Bank gehabt, weshalb die darin verwahrten Gegenstände eben-

falls in seinem Besitz gewesen seien und ins öffentliche Inventar hätten aufgenommen werden müssen.

Keinesfalls hätte sich die Vorinstanz auf die Auffassung des Inventurbeamten stützen dürfen, das behauptete Eigengut des Erblassers bestehe nur aus den erwähnten Möbeln. Der Inventurbeamte habe keine eigenen Handlungen zur Ermittlung des Hausrats und des weiteren Eigenguts vorgenommen. Die Liste dieser Möbel habe nicht er selbst erstellt, er habe ja keinen Augenschein in der Wohnung des Erblassers vorgenommen, sondern die Angaben der Miterben 2 und 3 in deren Teilungsklage übernommen.

Sie habe im Gesuch zudem angegeben, welche Wertgegenstände sich ihres Wissens noch in der Liegenschaft befinden müssten.

3.1.3.

Die Vorschriften über die inhaltliche Gestaltung der verschiedenen zivil- und steuerrechtlichen Inventarformen sind teils identisch, teils unterschiedlich. Letzteres gilt insbesondere für den Umfang und den Aufbau des Inventars: So kennt etwa das Steuerinventar keinen öffentlichen Rechnungsruf, und das vereinfachte Inventar, das sich auf die Abgabe der Steuererklärung "Unterjährige Steuerpflicht" beschränkt, weicht stark vom zivilrechtlichen Inventar ab (Baur/Imthurn/Ursprung, a.a.O., N. 5 zu § 210 StG). In der Praxis unterscheiden sich die Inventare in der Regel nur durch eine andere Bezeichnung im Kopf der ersten Seite und durch eine andere Gliederung der Passiven infolge des Rechnungsrufes bei Durchführung eines öffentlichen Inventars (Baur/Imthurn/Ursprung, a.a.O., N. 6 zu § 210 StG). Bei Todesfällen, in denen keine Erbschaftssteuerpflichten bestehen (insbesondere bei Ehegatten und direkten Nachkommen), kann eine vereinfachte Ausfertigung auf Grund der Angaben in der Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht" erfolgen; dies gilt indes nur, wenn keine der erbberechtigten Personen die Aufnahme eines öffentlichen Inventars beantragt hat. Wurde es beantragt, ist entgegen der Auffassung des Inventurbeamten (vgl. Eingabe vom 13. Mai 2014, act. 65) ein ordentliches Steuerinventar zu erstellen (Baur/Imthurn/Ursprung, a.a.O., N. 10 zu § 210 StG). Zwar ist es so, dass die Aktiv- und Passivpositionen der unterjährigen Steuerveranlagung grundsätzlich ins Inventar übernommen werden können, was aber nicht bedeutet, dass ein öffentliches Inventar vollständig wäre etwa ohne die Verzeichnung und Bewertung des Hausrates (vgl. Richtlinien, Register 4, Bewertungsgrundsätze, Ziff. 4.1). Dieser stellt nämlich kein steuerbares Vermögen dar und ist daher in der Steuererklärung bzw. -Veranlagung nicht enthalten, unterliegt indes der Erbschaftsteuer (vgl. Baur/Imthurn/Ursprung, a.a.O., § 145 N. 5 StG). Weisen Gegenstände des Hausrates einen Verkehrswert auf, so ist dieser ebenso zu schätzen, wie jener von antikem Mobiliar und Kunstgegenständen. Ergeben sich bei der Schätzung von Objekten mit einem markanten Wert

Schwierigkeiten, kann eine Expertise in Auftrag gegeben werden (vgl. Richtlinien, Register 4, Bewertungsgrundsätze, Ziff. 4.2.4.1).

Das mit der Applikation IVAR erstellte öffentliche Inventar vom 24. Februar 2014 (Beilage zur Eingabe von Y. vom 28. Februar 2014) setzt sich aus den in der Applikation IVAR aktivierten Tabellen zusammen (Richtlinien, Register 2, das Inventar, Ziff. 2.5.5.4). Die Aktiven sind demnach unterteilt in die Kapitalien (Bank und Post), das bewegliche Vermögen (Sachgegenstände) und Liegenschaften. Unter dem Titel des beweglichen Vermögens auf S. 7 des Inventars sind das Bankfach und der Hausrat vermerkt. Bezüglich dieser Positionen ist aber weder ersichtlich, um welche Gegenstände es sich genau handelt, noch ist bezeichnet, in wessen Eigentum (Erblasser oder Ehegattin) sie stehen. Weiter ist festzustellen, dass in der Tabelle des beweglichen Vermögens die Gegenstände, die gemäss dem Inventurbeamten zum Eigengut des Erblassers gehören (Biedermeier Kommode, Zürcher Schrank, Jugendstil Sideboard, Standuhr, Regleruhr), gerade nicht aufgeführt sind. Diese sind einzig auf S. 4 unter der Rubrik "Güterrechtliche Ansprüche" als "Eigengüter der Ehegatten" bzw. "Eigengüter gemäss Klageschrift vom 3. September 2013" verzeichnet und weisen keinen Schätzwert auf. Das öffentliche Inventar ist somit in diesen Hinsichten unvollständig und daher zu ergänzen.

Hinsichtlich des Schrankfachs hat die Vorinstanz auf die Feststellung des Inventurbeamten hingewiesen, dass der aufzunehmende Nachlass aufgrund der ehevertraglichen Zuweisung der gesamten Errungenschaft an den überlebenden Ehegatten (Art. 216 Abs. 1 ZGB) einzig aus dem Eigengut des Erblassers bestehe. Nachdem keine Anhaltspunkte dafür bestanden hätten, dass sich im Safefach Eigengut des Erblassers befinde, sei dieses auch nicht geöffnet worden. Die Beschwerdeführerin führte in diesem Zusammenhang aus (Ziff. 7), es genüge den Anforderungen des Art. 581 ZGB nicht, wenn in das Inventar nur jene Gegenstände aufgenommen würden, welche nach Ansicht des Inventurbeamten Eigengut darstellten. Vielmehr müssten alle Vermögenswerte, die im Besitz des Erblassers gestanden hätten, aufgenommen werden. Nicht nachvollzogen werden könne die Auffassung, das Tresorfach müsse nicht geöffnet werden, da keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass sich darin Eigengut (bzw. wohl Vermögensgegenstände überhaupt) befinde. Die Öffnung diene gerade dieser Feststellung und könne nicht einfach vorweg genommen werden. Tresorfächer würden gerade zum Zweck gemietet, um darin Vermögenswerte aufzubewahren.

Aus den Akten ergibt sich nicht, woraus der Inventurbeamte schliesst, dass es sich beim Schrankfachinhalt nicht um Eigengut handle; ob er beispielsweise die Ehegattin oder die Bank, welche in dieser Hinsicht auskunftspflichtig sind (Art. 581 Abs. 2 ZGB), dazu befragt hat, ist nicht er-

sichtlich. Jedenfalls ist aufgrund des Umstandes, dass der Erblasser wohl einen Tresormietvertrag mit der X.-Bank abgeschlossen hat, zu vermuten, dass sich im Tresor Wertgegenstände befinden, die in seinem Eigentum stehen. Eine Pflicht zur Feststellung und Inventarisierung besteht dabei unabhängig davon, ob es sich bei den darin befindlichen Gegenständen um Eigengut oder Errungenschaft handelt, sind doch auch die güterrechtlichen Ansprüche des Ehegatten nach der oben dargestellten Gesetzeslage aufzuführen. Im Übrigen hat der Inventurbeamte die Liegenschaft des Erblassers, welche gemäss seiner Darstellung Errungenschaft darstellt (act. 28), ebenfalls in das Inventar aufgenommen (S. 2) und u.a. aus diesem Aktivum einen güterrechtlichen Anspruch der Ehegattin (Erbin 2) von Fr. 340'891.00 ermittelt (S. 2 und 5).

Nicht nachvollziehbar ist, dass die Vorinstanz das Inventar, das keine Schätzung der Vermögenswerte enthält, genehmigt hat, nachdem es den Inventurbeamten (der fälschlicherweise davon ausging, dass ein Erbschaftsinventar, das keine Erbschaftssteuern auslöse, auch im vorliegenden Falle eines öffentlichen Inventars keiner Schätzung bedürfe [act. 24]) zuvor mit Verweis auf Art. 581 Abs. 1 ZGB und BGE 5P.182/2001 darauf hingewiesen hat, dass der Hausrat und das Schrankfach unter Angabe eines Schätzwertes zu inventarisieren seien (act. 26).

Die Vorinstanz hätte mit dem angefochtenen Entscheid vom 20. Mai 2014 nicht von ihren Verfügungen vom 22. Mai 2013 (act. 10, Anweisung, den Hausrat und das Schrankfach bei der X.-Bank zu inventarisieren) und 17. Januar 2014 (act. 33, Anweisung, das Inventar und allfällige Ergänzungen abzuschliessen) abweichen dürfen, mit der unzutreffenden, vom Inventurbeamten übernommenen Begründung, er habe nicht das gesamte Eigentum unter Aufführung der (vollständigen) daran bestehenden güterrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten, sondern nur das Eigengut zu inventarisieren. In diesem Zusammenhang rügt die Beschwerdeführerin auch zu Recht (Beschwerde Ziff. 8), die Vorinstanz hätte die Anträge auf Ergänzung und Berichtigung des öffentlichen Inventars nicht mit dem Argument abweisen dürfen, dass nach der Einschätzung des Inventurbeamten ein "Rückschlag" des Nachlasses voraussichtlich ausgeschlossen werden könne. Auch wenn zum Entscheid über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft in erster Linie wichtig ist, ob der Nachlass überschuldet ist, so bedeutet dies nicht, dass mit einer Prognose des Inventurbeamten der Zweck des öffentlichen Inventars erfüllt wäre, zumal dieser - wie oben erwähnt - auch weitergehende Funktionen erfüllt. Das öffentliche Inventar hat die Aktiven und Passiven des Nachlasses im Interesse des beantragenden Erben (welcher Anspruch darauf hat, seinen Entscheid aufgrund einer zuverlässigen und umfassenden Informationslage zu treffen) und der Gläubiger möglichst genau darzustellen. Die Darstellung des Inventurbeamten, wonach ein Rückschlag des Erblassers ausgeschlossen werden könne, ohne dass der Hausrat und die Liegen-

schatten einer Schätzung unterzogen werden müssten, findet im Übrigen im Inventar vom 24. Januar 2014 keine Stütze. Daraus geht vielmehr hervor, dass im Umfang der Eigentumswerte netto der Ehegatten eine güterrechtliche Verpflichtung besteht, sodass ein Reinvermögen des Erblassers am Todestag von Fr. 0.00 resultiert (Inventar S. 2).

Das Inventar-Verzeichnis erfüllt die gesetzlichen Anforderungen somit nicht und ist im Sinne der obigen Erwägungen zu vervollständigen.

3.1.4.

Die Vorinstanz hat mit Verfügung vom 20. November 2012 ein Sicherungsinventar über den Nachlass des Erblassers angeordnet (act. 7), u.a. aufgrund der Ausführungen der Beschwerdeführerin, der Erbe 3 wohne in der Nachlassliegenschaft in O. und es bestehe die Gefahr, dass sich die Miterben 2 und 3 Gegenstände des Nachlasses aneignen könnten (act. 5 f.). Dieses unterscheidet sich gemäss dem Inventurbeamten in den wesentlichen Punkten nicht vom öffentlichen Inventar (act. 69). Im Sicherungsinventar gemäss Art. 553 ZGB sind die Vermögenswerte im Inventar detailliert nach Art und Anzahl aufzuführen (Emmel, Praxiskommentar Erbrecht, a.a.O., N. 3 zu Art. 553 ZGB). Es soll der Bestand der Erbschaft festgestellt und damit verhindert werden, dass Vermögenswerte zwischen Erbgang und Teilung unbemerkt verschwinden können; eine Schätzung der Vermögenswerte braucht mit der Aufnahme des Sicherungsinventars - anders als mit dem öffentlichen Inventar - nicht verbunden zu sein (dazu BGE 118 II 264 E. 4b/bb; Tuor/Picenoni, Berner Kommentar zum ZGB, Der Erbgang [BK ZGB], Bern 1964, N. 1 zu Art. 553 ZGB). Auch im Bereich des Sicherungsinventars sind die oben zitierten Bestimmungen der Verordnung über das Nachlassinventar anwendbar. Der Augenschein i.S.v. § 4 Abs. 3 VNI ist von der Inventurbehörde bzw. dem Beamten (grundsätzlich spontan und ohne zusätzliche Anweisung des Gerichtspräsidiums) vorzunehmen, wenn Gegenstände von relevantem Wert in den Liegenschaften vermutet werden (vgl. Richtlinien Inventarisationsverfahren, Ziff. 4, Datenerhebung vor Ort). Trotz des Anspruchs auf ein vollständiges öffentliches Inventar ist (jedenfalls im Ergebnis) nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Antrag auf Anweisung zur Vornahme eines Augenscheins im vorliegenden Verfahren betreffend öffentliches Inventar abgewiesen hat, nachdem nunmehr fast zwei Jahre seit der Anordnung des Sicherungsverfahrens verstrichen sind und daher nicht mehr zu erwarten ist, dass sich weitere Gegenstände von relevantem Wert in den Liegenschaften befinden, welche im öffentlichen Inventar aufgenommen werden könnten. Die Beschwerdeführerin hat im Beschwerdeverfahren auch nicht bestritten, dass ihr mit Verfügung vom 7. Dezember 2012 vom Gerichtspräsidium die Möglichkeit eingeräumt wurde, eine Inventaraufnahme vor Ort zu beantragen und dass sie dies unterlassen habe (Erw. 3.2; vgl. Eingabe der Beschwerdeführerin vom 25. Juli 2014, Ziff. 4). Aus den Akten des vorliegenden Verfahrens ist zudem nicht er-

sichtlich, dass die Beschwerdeführerin - wie behauptet - die Gegenstände, welche sie in den Liegenschaften vermutet, im Gesuch bezeichnet hätte. Daher erscheint der beantragte Augenschein in den Liegenschaften nicht mehr erforderlich und der entsprechende Antrag auf Erteilung einer Anweisung ist abzuweisen.

3.1.5.

3.1.5.1.

Die Beschwerdeführerin beanstandet zudem, dass der Inventurbeamte die Befragung der Erben, insbesondere hinsichtlich des Empfangs von ausgleichungspflichtigen Zuwendungen sowie des Besitzes von Gegenständen aus dem Nachlass, unterlassen hat.

3.1.5.2.

Dazu hat die Vorinstanz ausgeführt, die Beschwerdeführerin bemängle, die Inventurbehörde habe sich auf die Angaben des Erben 3 beschränkt, obwohl auch sie selbst in der Lage gewesen wäre, über die Vermögensverhältnisse des Erblassers Auskunft zu geben. Die Beschwerdeführerin habe aber jederzeit Gelegenheit gehabt, dem Inventurbeamten Auskunft zu geben über die Vermögensverhältnisse des Erblassers, insbesondere wenn sie Kenntnis gehabt hätte von ausgleichungspflichtigen Zuwendungen sowie von weiteren Nachlassgegenständen.

3.1.5.3.

In der Eingabe vom 13. Mai 2014 hat der Inventurbeamte angemerkt, dass er die Erben nicht explizit aufgefordert habe, ausgleichungspflichtige Zuwendungen zu deklarieren; dies wiederum mit der Begründung, soweit solche nicht aus dem Eigengut des Erblassers erbracht worden seien, dürften sie aufgrund des Ehevertrages (die gesamte Errungenschaft falle an den überlebenden Ehegatten) keinen Einfluss auf das Nachlassvermögen haben (act. 69). In der Beschwerde (Ziff. 5) führt die Beschwerdeführerin in dieser Hinsicht aus, die Auffassung der Vorinstanz verletze Art. 581 ZGB sowie Art. 582 Abs. 2 ZGB. Es sei die Aufgabe des Inventuramts, das Inventar zu erstellen und zu diesem Zweck die notwendigen Handlungen vorzunehmen. Das Inventuramt könne sich nicht von den gebotenen Nachforschungen dispensieren, indem es sich auf den Standpunkt stelle, die ihm nach Art. 582 Abs. 2 ZGB auskunftspflichtigen Personen hätten die Gelegenheit gehabt, von sich aus Meldungen über die Vermögensverhältnisse des Erblassers zu erstatten. Art. 581 ZGB sowie Art. 582 Abs. 2 ZGB sähen eine aktive und nicht eine passive Rolle des Inventurbeamten vor. Nur die Gläubiger des Erblassers hätten die Obliegenheit, ihre Forderungen beim Inventuramt anzumelden, ansonsten sie einen Rechtsverlust erlitten. Keinesfalls aber habe die nach Art. 582 Abs. 2 ZGB auskunftspflichtige Person eine solche Obliegenheit, unaufgefordert dem Inventuramt mögliche Vermögenswerte mitzuteilen. Sie habe lediglich die Pflicht, Anfragen des Inventuramts wahrheitsgemäss zu be-

antworten. Vorliegend habe das Inventuramt nach längerer Zeit, in der es nicht über die geplanten weiteren Schritte bzw. den bevorstehenden Abschluss des Inventars informiert habe, das Inventar nach Intervention der Vorinstanz innert kürzester Zeit abgeschlossen. Die Beschwerdeführerin habe korrekt gehandelt, indem sie innert Frist die Berichtigung und Ergänzung des Inventars verlangt habe. Nachdem das Inventuramt sie vor dem Abschluss des Inventars in keiner Weise um Auskunft über mögliche Vermögensgegenstände des Erblassers gebeten habe, sei dies die korrekte und angemessene Form gewesen, darauf hinzuweisen, dass das Inventuramt die gebotenen Handlungen zur Erstellung des Inventars unterlassen habe und konkrete Hinweise für das Vorhandensein von solchen Vermögenswerten bestünden. Keinesfalls habe sie von diesem Antrag mit der Begründung ausgeschlossen werden dürfen, sie habe die Gelegenheit gehabt, an das Inventuramt zu gelangen. Sie habe ja auch nicht voraussehen können, dass das Inventuramt diese zweifellos gebotenen Nachforschungen nicht unternehmen würde.

3.1.5.4.

Die zuständige Behörde nimmt vom Amtes wegen im Inventar diejenigen Vermögenswerte auf, die aus öffentlichen Büchern oder aus den Papieren des Erblassers ersichtlich sind (Art. 583 ZGB) und welche ihr von den Erben und von Dritten angegeben werden (Art. 581 Abs. 2 ZGB; Wissmann, a.a.O., N. 16 zu Vor Art. 580 - 592 ZGB). Wer über die Vermögensverhältnisse des Erblassers Auskunft geben kann, ist bei seiner Verantwortlichkeit verpflichtet, der Behörde alle von ihr verlangten Aufschlüsse zu erteilen (Art. 581 Abs. 2 ZGB). Insbesondere haben die Erben der Behörde die ihnen bekannten Schulden mitzuteilen (Art. 581 Abs. 3 ZGB). Die Aufschlusspflicht nach diesen Bestimmungen dient der möglichst genauen und vollständigen Feststellung der Inventarbestandteile, insbesondere jener, die weder offen daliegen, noch aus Büchern, Urkunden und Papieren ermittelt werden können. Sie ergänzen eventuell auch die Ergebnisse des Rechnungsrufes an Gläubiger und Schuldner (Art. 582 ZGB; Tutor/Picenoni, BK ZGB, a.a.O., N. 11 zu Art. 581 ZGB). Die zitierte Bestimmung des Abs. 2 richtet sich in erster Linie an die Erben, aber auch an Banken und andere Dritte und beinhaltet auch Forderungen des Erblassers. Abs. 3 ist sowohl dem Inhalt als auch vom Adressatenkreis her enger gefasst, indem einerseits nur von den Erben als Informationsverpflichteten die Rede ist, und andererseits Inhalt der Information nur die Schulden des Erblassers sind (Schröder, Informationspflichten im Erbrecht, Diss., Basel/Genf/München 2000, S. 83). Der Wortlaut und die Systematik des Art. 581 ZGB sprechen grundsätzlich dafür, dass die Erben betreffend die Forderungen- wozu die lebzeitigen Zuwendungen gehören - lediglich auf Anfrage hin Auskunft zu geben haben (so etwa Escher, Zürcher Kommentar [ZK ZGB], N. 11 zu Art. 581 ZGB; Kantonsgericht St. Gallen in ZBGR 1932, S. 133, m.H.). In der Lehre wird aber auch die Auffassung vertreten, dass - weil das Inventar in erster Linie den Erben zugute kom-

me und für sie eine verlässliche, vollständige und aussagekräftige Informationsquelle bilden soll - die Spontaninformationspflicht der Erben über den Wortlaut von Art. 581 Abs. 2 ZGB hinaus nicht nur die Schulden des Erblassers, sondern den Nachlass insgesamt umfasse (Schröder, a.a.O., S. 86 f.). Indes ist auch aus der letztgenannten Lehrmeinung nicht abzuleiten, dass die Inventurbehörde bzw. der Inventurbeamte sich von Anfragen an die Erben generell dispensieren könnte.

Die Rüge der Beschwerdeführerin, es wären die beiden Miterben hinsichtlich von ausgleichungspflichtigen lebzeitigen Zuwendungen zu befragen gewesen, erfolgt unter Berücksichtigung der umstrittenen Rechtslage und insbesondere, weil nicht auszuschliessen ist, dass die Miterben ebenfalls von einer Auskunftspflicht nur auf Anfrage hin ausgegangen sind (und daher die Meldung von relevanten Zuwendungen unterlassen haben und der Vermerk auf S. 3 des Inventars daher falsch sein könnte), zu Recht. Der das Inventar beantragende Erbe hat Anspruch darauf, dass die Inventurbehörde die Aktiven, von denen allenfalls nur die Miterben Kenntnis haben - was besonders bei lebzeitigen Zuwendungen an diese vorkommen dürfte - mit zumutbaren Mitteln nachforscht. Dazu gehört zumindest eine diesbezügliche Befragung. Der Inventurbeamte ist somit gehalten - insbesondere durch Befragung der Beschwerdegegner - die Abklärung nachzuholen, ob diese vom Erblasser ausgleichungspflichtige Zuwendungen erhalten haben, und diese gegebenenfalls zu inventarisieren.

3.1.6.

3.1.6.1.

Weiter führte die Vorinstanz aus, gemäss der Beschwerdeführerin sei auch die Sichtung der vorhandenen Dokumente des Erblassers unterlassen worden, insbesondere die von den Erben 2 und 3 in der Eingabe vom 1. November 2013 erwähnten Unterlagen zum Verkauf der Liegenschaft in W./ZH zum Preis von Fr. 951'000.00 und zur Verwendung dieses Betrags durch den Erblasser. Solche "Papiere des Erblassers" im Sinne von Art. 583 ZGB seien von Amtes wegen einzusehen. Die Inventurbehörde sei im Rahmen des Zumutbaren und bei Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes verpflichtet, alle zugänglichen sachdienlichen Informationen über den Vermögensstand des Erblassers zu berücksichtigen. Als "Papiere des Erblassers" gälten Geschäftsbücher, Buchhaltungen, Bankauszüge etc. Da die Arbeits- und Wohnräume des Erblassers im Zeitpunkt der Inventaraufnahme häufig bereits geräumt seien, obliege es meist Erben oder Drittpersonen, die entsprechenden Unterlagen des Erblassers an die zuständige Behörde zu übergeben. Aus der qualitativen Informationspflicht dieser Personen könne sich ergeben, dass elektronisch gespeicherte Daten in auf Papier ausgedruckter Form einzureichen seien. Der Inventurbeamte sei gemäss den kantonalen Vorschriften vorgegangen und habe ein um die Eingaben im Rechnungsruf ergänztes vereinfachtes Steuerinventar als öffentliches Inventar (Saldobestätigung-

gen und Kontoauszüge der Bankpositionen per Todestag des Erblassers; die Forderungseingaben gemäss Rechnungsruf; den Auszug Steuerkonto und das Steuerwert-Schätzungsprotokoll der Liegenschaft) eingereicht. Wenn die Beschwerdeführerin weitere sachdienliche Unterlagen über den Vermögensstand des Erblassers gehabt hätte, hätte sie diese dem Inventurbeamten zur Verfügung stellen können.

3.1.6.2.

In der Beschwerde (Ziff. 5) führt die Beschwerdeführerin in dieser Hinsicht aus, sie habe die im Gesuch um Ergänzung und Berichtigung genannten Dokumente nicht in ihrem Besitz gehabt. Es habe sich um Dokumente gehandelt, die offenbar von der Ehegattin und dem Sohn des Erblassers behündigt und als Beweismittel in das Verfahren VZ.2014.11 eingeführt worden seien. Sie habe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Inventurbeamte nicht nur keinerlei Nachforschungen nach "öffentlichen Büchern und Papieren des Erblassers" angestellt habe, sondern sogar die im Verfahren VZ.2014.11 eingeführten Unterlagen zum Eigengut des Erblassers (betr. das Haus in W./ZH) nicht beigezogen habe. Es verletze Art. 583 ZGB, dass die Vorinstanz das Inventuramt nicht angewiesen habe, nach entsprechenden Papieren des Erblassers zu forschen, bzw. die genannten Unterlagen zum Haus in W./ZH zu berücksichtigen. Das Haus sei offenbar zu einem Preis von Fr. 951'000.00 verkauft worden und der Erlös stelle zweifellos Eigengut des Erblassers dar.

3.1.6.3.

Die Beschwerdegegner machen in diesem Zusammenhang geltend (Stellungnahme vom 9. Juli 2014, Ziff. 11 und 19), bereits mit Schreiben vom 15. Februar 2013 habe der Vertreter der Beschwerdegegner dem Vertreter der Beschwerdeführerin aufgezeigt, dass vom Verkaufserlös der Liegenschaft in W./ZH nichts mehr übrig sei, was heute als Eigengut des Erblassers gelten könne. Ebenso habe der Vertreter der Beschwerdegegner dem Vertreter der Beschwerdeführerin angeboten, Einblick in sämtliche diesbezüglichen Belege zu nehmen, was er jedoch nie getan habe. Weiter habe der Vertreter der Beschwerdegegner dem Vertreter der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 1. November 2013 an das Bezirksgericht X. mit 25 Beilagen bewiesen, dass die Fr. 951'000.00 nicht mehr vorhanden seien. Dieses Schreiben sei der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 24. Februar 2014 zugestellt worden. Dass sie heute immer noch unterstelle, es gäbe Eigengut in Höhe von Fr. 951'000.00, müsse angesichts dieser Beweislage und vor dem Hintergrund von Art. 200 Abs. 3 gelinde gesagt als trölerisch bezeichnet werden.

3.1.6.4.

Dass der Inventurbeamte und die Vorinstanz das Wesen des öffentlichen Inventars verkannt haben, wenn sie die Ansicht vertreten, es genüge, wenn das Steuerinventar um die Eingaben im Rechnungsruf ergänzt wür-

den, wurde bereits ausgeführt (oben Erw. 3.1.3). Das Unterlassen von geeigneten und verhältnismässigen Nachforschungen betreffend den Nachlass kann damit nicht gerechtfertigt werden.

Die Inventurbehörde bzw. den Inventurbeamten trifft die Pflicht, die zur Ermittlung der Nachlassschulden nötigen Erhebungen zu machen sowie in den zur Hinterlassenschaft gehörenden Papieren danach zu forschen (Tuor/Picenoni, BK ZGB, a.a.O., N. 3 zu Art. 583 ZGB). Wenn vorliegend der Behörde bzw. dem Beamten spätestens mit der Anzeige im Ergänzungs- bzw. Berichtigungsgesuch von der Beschwerdeführerin zur Kenntnis gebracht wurde, dass von den Erben 2 und 3 erwähnte Dokumente betreffend den Verkauf einer weiteren Liegenschaft vorhanden sind (act. 49), so wäre er gehalten gewesen, diese im Sinne von Art. 581 Abs. 2 ZGB aufzufordern, über den Inhalt dieser Dokumente Aufschluss zu geben, bzw. sie selber einzusehen, und sich ein Bild darüber zu machen, ob Aktiven bzw. Forderungen des Erblassers aus dem Verkauf vorhanden sind. Über die Rechtsbeständigkeit der strittigen Aktiven bzw. Forderungen hat der Inventurbeamte nicht zu "richten" (vgl. act. 70).

Im Weiteren hat bereits die Vorinstanz im Schreiben vom 26. Juni 2013 zutreffend darauf hingewiesen, dass vor Abschluss des Inventurverfahrens, das gerade dazu dient, der Beschwerdeführerin bzw. der Erbin 1 den Entscheid über die Ausschlagung bzw. Annahme der Erbschaft zu erleichtern, der Entscheid im Verfahren VZ.2014.11 betreffend Feststellung und Teilung des Nachlasses zwischen den Erben 2 und 3 als Kläger gegen die Erbin 1 als Beklagte nicht abgewartet werden könne (act. 26, basierend auf der Anfrage des Inventurbeamten, act. 24), zumal das offenbar sistierte Verfahren VZ.2014.11 (act. 51) nur weiter zu führen ist, wenn die Beschwerdeführerin bzw. die Erbin 1 die Erbschaft nicht ausschlägt und als Erbin wegfällt. Somit besteht ein allgemeines Interesse daran, bereits im Verfahren des öffentlichen Inventars so umfassend wie möglich zu klären, ob allenfalls bedeutende Vermögenswerte bzw. Aktiven aus dem nicht bestrittenen Verkauf der betreffenden Liegenschaft vorhanden sind.

Somit hat der Inventurbeamte die nötigen Nachforschungen zu unternehmen und insbesondere anhand der strittigen Dokumente zu entscheiden, ob und inwiefern das Inventar zu ergänzen ist.

3.1.7.

3.1.7.1.

In der Beschwerde hält die Beschwerdeführerin an ihrem Antrag fest, die Inventurbehörde habe eine neue Person mit der Aufnahme des Inventars zu betrauen. Es stehe fest, dass der Inventurbeamte Y. trotz der sehr langen verflossenen Zeit ganz einseitig nur die Angaben der Kläger im Verfahren VZ.2014.11 berücksichtigt habe, was begründete Zweifel an

seiner Unvoreingenommenheit entstehen lasse. Indem die Vorinstanz den betreffenden Antrag abgelehnt habe, habe sie das Recht der Beschwerdeführerin auf ein justizförmiges Verfahren (Art. 29 ff. BV) verletzt.

3.1.7.2.

Dazu führte die Vorinstanz aus, wie der Inventurbeamte Y. in seiner Stellungnahme ausgeführt habe und aus dem Verfahrensablauf ersichtlich sei, habe er nicht einseitig auf die Ausführungen des Erben 3 abgestellt, sondern auch die Einwendungen der Beschwerdeführerin berücksichtigt. Da er bereits am 10. Juni 2013 in seiner Eingabe an die Gerichtspräsidentin darauf hingewiesen habe, dass der Nachlass seiner Meinung nach lediglich aus dem Eigengut des Erblassers und den Todesfallkasten bestehe, könne ihm nicht vorgeworfen werden, er habe sich auf die Darstellung in der Klage (vom 3. September 2013 der Erben 2 und 3 gegen die Erbin 1 im Verfahren VZ.2014.11 betreffend Feststellung und Teilung des Nachlasses) abgestützt. Es bestehe daher für das Präsidium des Zivilgerichts kein Anlass für Zweifel an der Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit von Y. im vorliegenden Verfahren.

3.1.7.3.

Die Kontrolle der Erbschaftsinventare fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bezirksgerichts (§ 17 VNI). Für die Aufsicht über die Amtsführung des Gemeinderats in seiner Eigenschaft als Inventurbehörde ist das Departement Finanzen und Ressourcen zuständig (§ 38 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG; SAR 271.200]; vgl. Baur/Imthurn/Ursprung, a.a.O., N. 4 zu § 215 StG, wo noch auf die Aufsichtsbeschwerde gemäss § 59a aVRPG vom 9. Juli 1968 verwiesen wird, welche dem geltenden § 38 VPRG entspricht [Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 14. Februar 2007 zum VPRG, S. 50]). Der Vorwurf der Parteilichkeit ist somit nicht im vorliegenden Verfahren zu beurteilen. Im Übrigen ist aber auch nicht erkennbar, inwiefern Art. 29 Abs. 1 BV, welcher gewährleistet, dass die Verwaltungsbehörden eine Rechtssache unparteiisch, unvoreingenommen und unbefangen behandeln (Müller/Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., 2008 Bern, S. 821; BGE 127 II 96 E. 2b), verletzt sein soll. Die Ausführungen des Inventurbeamten, wonach die vorgeworfene einseitige Berücksichtigung nicht zutreffe, wurden von der Beschwerdeführerin in der Beschwerde nicht substantiiert bestritten. Aber selbst wenn davon auszugehen wäre, dass der Inventurbeamte - etwa hinsichtlich der auf S. 4 des Inventars aufgeführten Eigengüter - lediglich auf die Angaben des Erben 3 abgestellt hat, so wäre dies doch aufgrund der unzutreffenden Annahme bzw. des Rechtsirrtums geschehen, es sei nicht notwendig, weitere Abklärungen zu treffen und auch die Beschwerdeführerin zu befragen bzw. eigene Handlungen vorzunehmen. Dieser Umstand ist entgegen der Beschwerdeführerin nicht geeignet, den Anschein der Voreingenommen-

heit oder Parteilichkeit der Behörde bzw. des Inventurbeamten zu erwecken.

Der Antrag auf Einsetzung eines anderen Inventurbeamten wäre abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten wäre.

3.2.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Die Inventurbehörde bzw. der Inventurbeamte ist anzuweisen, das Inventar-Verzeichnis im obigen Sinne zu ergänzen (Vornahme der Schätzungen der bereits aufgeführten Objekte; güterrechtliche Auseinandersetzung) bzw. unter Vornahme der oben genannten notwendigen Handlungen (Befragungen; Einsichtnahmen) nach den genannten weiteren Vermögensgegenständen (Schranksfach; lebzeitige Zuwendungen; Erlös Liegenschaft W./ZH) zu forschen und das Inventar auch diesbezüglich wo nötig anzupassen. Das ergänzte Inventar ist wiederum dem Bezirksgerichtspräsidium X. zur Genehmigung vorzulegen (§ 17 VNI) und den Erben ist im Rahmen des Genehmigungsentscheids eine neue Deliberationsfrist (Art. 587 ZGB) anzusetzen.

4.

Im vorliegenden Verfahren, das in ein streitiges Zweiparteienverfahren mündete (oben Erw. 1.1; vgl. BGE 5P.212/2005 E. 2.2), obsiegt die Beschwerdeführerin zu ungefähr 4/5, weshalb den Parteien die Gerichtskosten im Verhältnis von 1/5 (Beschwerdeführerin) und 4/5 (Beschwerdegegner) aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Die Beschwerdegegner sind ausserdem zu verpflichten, der Beschwerdeführerin 3/5 ihrer zweitinstanzlichen Parteikosten zu ersetzen. Diese sind ausgehend von einer Grundentschädigung von Fr. 3'030.00 (bei einem Streitwert von ermessensweise Fr. 9'000.00; § 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 AnwT) und unter Berücksichtigung der tarifgemässen Abzügen von 20 % für die fehlende Verhandlung (§ 6 Abs. 2 AnwT) und 25 % für das Rechtsmittelverfahren (§ 8 AnwT), den Auslagen von pauschal Fr. 50.00 sowie der Mehrwertsteuer von 8%, richterlich auf Fr. 2'017.45 festzusetzen. Die Stellungnahme vom 25. Juli 2014 ist angesichts des im Beschwerdeverfahren geltenden Novenverbots überflüssig und daher mit keinem Zuschlag zu honorieren (§ 6 Abs. 2 AnwT).

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

In teilweiser Guttheissung der Beschwerde sind die Dispositiv-Ziffern 1 - 4 des Entscheides der Gerichtspräsidentin von X. vom 20. Mai 2014 aufzuheben und durch die folgenden Bestimmungen zu ersetzen:

1.

Das Begehren der Gesuchstellerin vom 28. April 2014 um Berichtigung und Ergänzung des öffentlichen Inventars wird teilweise gutgeheissen und die Inventurbehörde bzw. der Inventurbeamte wird angewiesen, das Inventar im Sinne der Erwägungen des obergerichtlichen Entscheids unter Vornahme der dazu notwendigen Handlungen zu ergänzen.

2.

Im Übrigen wird das Begehren abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

3.

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 800.00 werden der Beschwerdeführerin zu 1/5, d.h. mit Fr. 160.00 und den Beschwerdegegnern zu 4/5, d.h. mit Fr. 640.00 auferlegt und mit dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.00 verrechnet, sodass die Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin Fr. 640.00 zu ersetzen haben.

4.

Die Beschwerdegegner werden verpflichtet, der Beschwerdeführerin 3/5 ihrer zweitinstanzlichen Parteikosten in der Höhe von Fr. 2'017.45 - also gerundet Fr. 1'210.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) - zu bezahlen.

Zustellung an:
die Beschwerdeführerin (Vertreter)
die Beschwerdegegner (Vertreter)
die Vorinstanz